



6. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades
der Gemeinde Apen in Hengstforde

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Apen in Hengstforde vom 01.05.1999 (Nordwest-Zeitung vom 23.04.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 20 vom 31.07.2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 2 Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten:	Erwachsene	4,00 Euro
	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*)	2,00 Euro
Zehnerkarten:	Erwachsene	35,00 Euro
	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*)	15,00 Euro
Saisonkarten:	Erwachsene	100,00 Euro
	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*)	50,00 Euro
	Familienkarte	180,00 Euro

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Apen, den 13.12.2022

Huber, Bürgermeister